TOP 52:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes

Drucksache: 433/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Billigung des vom BMVI vorgelegten Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans 2030 vom Bundeskabinett am 3. August 2016 werden die verschiedenen Ausbaugesetze für die Infrastrukturen Straße, Schiene -und - erstmals - Wasserstraße der kommenden 15 Jahre angepasst. Gemäß § 4 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) ist der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege spätestens nach Ablauf von fünf Jahren dahingehend zu überprüfen, ob er der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 geschehen. Die diesem zugrundeliegende Verkehrsprognose 2030 sagt eine weitere Zunahme des Schienenverkehrs voraus. Der geltende Bedarfsplan für die Bundesschienenwege soll daher an die prognostizierte Verkehrsentwicklung angepasst werden. Der in diesem Gesetzentwurf überarbeitete Bedarfsplan soll an die Stelle des bisherigen Bedarfsplans treten. Daneben werden durch den Entwurf Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Zeitablaufs notwendig wurden (redaktionelle Anpassungen).

Mit dem Bundeschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) wird der Bedarf für einen Schienenverkehrsweg gesetzlich festgestellt. Diese Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist für die Planfeststellung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verbindlich, § 1 Absatz 2 BSWAG. Ein Planfeststellungsbeschluss kann deshalb nicht mehr mit dem Argument gerichtlich angefochten werden, für diese Eisenbahnstrecke gebe es keinen verkehrlichen Bedarf. Die sogenannte "Planrechtfertigung" für den Eingriff in private und öffentliche Rechte ist dann grundsätzlich gegeben. Das Gericht ist an die gesetzliche Bedarfsfeststellung gebunden und darf diese nicht mehr selbst überprüfen oder in Zweifel ziehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Verkehrsausschuss sieht es als besonderen Erfolg an, dass

. . .

es im Zusammenspiel zwischen Bund und Länder gelungen ist, die vereinbarte Grundkonzeption umzusetzen.

Die Bundesregierung soll darüber hinaus aufgefordert werden, mit der Deutschen Bahn AG zügig die erforderlichen Planungsvereinbarungen abzuschließen und die Umsetzung der Vorhaben bis 2030 zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen Vorhaben des Fernverkehrs in den Vordringlichen Bedarf übernommen werden, um die Verbindung Deutschlands in die europäischen Nachbarstaaten zu verbessern.

Um den Schienenverkehr weiter zu stärken, soll der eingeschlagene Weg zur Reduzierung des Eisenbahnlärms fortgeführt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kritisiert, dass die vorgesehenen Investitionen im Bereich Schiene nicht ausreichen, um den Sanierungsstau aufzulösen. Zudem seien die zu erwartenden Wirkungen für den Klimaschutz unzureichend. Eine Nachjustierung des Bundesverkehrswegeplans insgesamt und somit auch eine wirksame Stärkung der Schienenverkehrswege sei dringend erforderlich.

Des Weiteren sei die Anbindung des ländlichen Raums beim Schienenwegeausbau zu verbessern. Weitere Forderungen betreffen etwa den Lärmschutz, den Ausbau des Güterverkehrs und die weitere Elektrifizierung des Bahnnetzes.

Zur Finanzierung des klimafreundlichen Umbaus und zum Substanzerhalt sollen die ab 2018 weiter steigenden Einnahmen der Lkw-Maut genutzt werden.

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus BR-Drucksache 433/1/16.